

112

1680 Januar 7., Luzern

A

SCHREIBEN DES [SAV. SECRETAIRE-INTERPRETE HENRI] DECOUX AN RITTER UND AMMANN [BEAT JAKOB I.] ZURLAUBEN, ZUG

Decoux verdankt Zurlaubens Wünsche zum neuen Jahr und entbietet diesem und dessen Familie auch seinerseits alles Gute.

"S. Ex. [der sav. Ambassador Benoît II Cize, Marquis de Grésy,] vous remercie ... de La Lettre que ie trouway Jointe a la mienne à laquelle elle n'a pas estimé devoir rien repliquer, me chargeant de vous assurer de la continuation de ses services aux occasions qui se presenteront."

Original, in franz. Sprache, mit Siegel
AH 39, 212-213 - Blatt 213^r leer

113

1676 Juni 3., Schwyz

A

SCHREIBEN VON [LANDAMMANN JOHANN] FRANZ BETTSCHART AN RITTER, LANDESHPTM. UND STATTHALTER BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN, ZUG

Sein Schreiben sei rechtzeitig bei ihm eingetroffen, so dass er der darin geäußerten Bitte noch habe nachkommen können.

Die ihm [von Landammann und Rat] von Schwyz erteilte Ortsstimme¹ entspreche übrigens genau der, welche ihm Zürich [am 18. Mai] habe zugehen lassen. Deren Kopie habe ihm - was dieser sicherlich bestätigen könne - [alt Rats]seckelmeister [Oswald] Kolin zur Einsicht überlassen. Im übrigen möchte er ihm nicht verheimlichen, dass Schwyz bei der Abgabe seiner Ortsstimme Bedenken gehabt habe, dass *"der herr uff begebenden fahl die Stimb uff sein[en] herrn Sohn [Beat Kaspar], so dismahlen Zue Thurin, geben wolte. Jedoch [sei] hierüber khein völlige deliberation gemacht worden."*

Dass das ihm, Zurlauben, *"ufferlegte audienzgelt"* nicht habe erlassen werden können, tue ihm leid, doch sei dies vom gesessenen Landrat so bestimmt worden. Dass ein Rekurs gegen diesen Entscheid Erfolg zeitigen werde - müsste doch dieser Beschluss durch den Landrat selbst wieder rückgängig gemacht werden - bestehe wenig Hoffnung. Bei anderer Gelegenheit hoffe er, ihm

bessere Nachrichten mitteilen zu können.

- 1) s. AH 34/89 [Falls Heinrich Ludwig Zurlauben keinen für die Landschreiberei der Freien Aemter geeigneten Sohn hinterlasse, solle Beat Jakob I. Zurlauben zugestanden werden, diese Stelle mit einem seiner Söhne zu besetzen].

Original, mit Siegel
AH 39, 214-215 - Blatt 215^r leer

114

1678 Mai 27., Brunnen

A

BESCHLUSS DER ZU BRUNNEN AN DER TAGSATZUNG DER IV KATH. ORTE UR, SZ, UW, ZG VERSAMMELTEN GESANDTEN, DEN VON LUZERN EINGEFUEHRTEN ZINNENZOLL NICHT ZU AKZEPTIEREN

EA VI 1, 1076

Landammänner, Räte, gemeine Landleute und Bürger der obgenannten Orte tun kund, den vor einem halben Jahr "an der Zinnen in Weggisser Becirkh" eingeführten Zoll nicht hinnehmen zu können. "Ein und ander[n] Orth under uns, als Einer hochshedlichen und Zu hinderung und Abbruch allgemeiner, freyen, feilen Kauffhandels und Wandels gereiche, der Neüwerung mit billigkeith Zuo beschweren, auch mit der Zeith solche beschwerlicheith auf andere Lobl. Orth under uns fallen, und kommen möchte, gestalten aus deren daselbst aufgestelter Zohlbrieff handgrifflich zu verspühren. Als haben Wir uns sambtlichen Und Jedes der Vier Lobl. ... Orthen ... einstimmig entschlossen, wir solche hochshedliche ... Neüwerung keineswegs gedulden, sonder suchen wollen, dieselbe als ein unverträgliche Zumuotung nach anleitung Unser Erst Zusammenhabender Pündten mit Minnen oder güettigkeith, wan aber solche nit Platz finden möchte, durch Recht und andere Mittel bey Ermelt Unseren G. [Schultheiss und Rat] der Statt Lucern abzulehnen. Zue dem Ende Wir hier gereden, und versprechen ... uns von einanderen nit zu sonderen ... sondern bey mit und Nebenteinanderen sambtlichen zu stehn und zu halten, so weit und lang geredte Neüwe Zohlsforderung in güette oder mit Recht wird abgethan und verglichen sein, was auch hierin und umb diser sonderbahrer handlung von Zeit zu Zeit insgesambt oder der meherere theil under uns für vorstendig, erforderlich oder sonsten thuenlich wird erachtet, abgefasst und beschlossen werden, deme solle under uns der minder theil sich be-